



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2013 Nr. 9](#)
Veröffentlichungsdatum: 20.03.2013
Seite: 144

I

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine "Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW" RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher- schutz - IV-7-025 088 0010 – v. 20.3.2013

772

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine "Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW"

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz - IV-7-025 088 0010 –
v. 20.3.2013

Der RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2012 ([MBI. NRW. S. 61](#)), geändert durch RdErl. vom 17. September 2012 (MBI. NRW. S. 643/SMBI. NRW. 772) wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 2.5.4.2 wird der folgende Satz angefügt:

"Der bewilligte Zuschuss wird von den mit der geschuldeten Abwasserabgabe verrechnungsfähigen Ausgaben nach § 10 Absatz 3 oder 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) abgezogen."

2. Der Nummer 4.5.4.2 wird der folgende Satz angefügt:

"Der bewilligte Zuschuss wird von den mit der geschuldeten Abwasserabgabe verrechnungsfähigen Ausgaben nach § 10 Absatz 3 oder 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) abgezogen."

3. Die Nummer 5.5.4.2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b) werden die Wörter "im Antragsjahr 2012" durch die Wörter "in den Antragsjahren 2012 und 2013" ersetzt.

b) Es wird der folgende Satz angefügt:

"Der bewilligte Zuschuss wird von den mit der geschuldeten Abwasserabgabe verrechnungsfähigen Ausgaben nach § 10 Absatz 3 oder 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) abgezogen."

4. Der Nummer 6.5.4.1 und 8.5.4.2 wird jeweils der folgende Satz angefügt:

"Der bewilligte Zuschuss wird von den mit der geschuldeten Abwasserabgabe verrechnungsfähigen Ausgaben nach § 10 Absatz 3 oder 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) abgezogen."

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBI. NRW. 2013 S. 144